

Kommission für Jugendmedienschutz



Jugendmedienschutz

Informationen für Pädagogen und Erziehende –
für einen verantwortungsvollen Umgang
mit Medien



Kommission für Jugendmedienschutz
der Landesmedienanstalten

»Unser Anliegen ist es, Differenzierungsvermögen, Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit von Kindern und Jugendlichen zu fördern, um sie fit zu machen für den kompetenten Umgang mit Medien.« WOLF-DIETER RING



Inhalt

4	Vorwort	16	Drin sein kann teuer werden: Kostenfalle Internet
5	Einführung in das Thema	18	Völlig von der Rolle: Online- Rollenspiele und virtuelle Welten
6	Reality-Shows: Kommerzhöhle statt Künstlerhimmel?	20	Hauptsache Handy? Verantwortungsvoll mit mobilen Medien umgehen
8	Wer ist Dein Held? Zweifelhafte Vorbilder im Fernsehen	22	Gesetzlicher Jugendmedienschutz: Schutz der Rechte und Chancen von Kindern
10	Ade Taschengeld: Werbung und Merchandising	24	Die Kommission für Jugendmedienschutz: Auftrag, Aufgaben, Ziele
12	Mein Bild, dein Bild, unser Bild? Persönlichkeitsrechte im Web	26	Lehrer- und Elternsprechstunde: Hilfe, Bildung, Information
14	Chats und soziale Netzwerke: Kompetent kommunizieren im Internet	28	Kontakt

Impressum

Herausgeber:

Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)
Stabsstelle

Heinrich-Lübke-Str. 27, 81737 München
www.kjm-online.de

Verantwortlich: Verena Weigand

Redaktion: Cornelia Freund

Gestaltung: Mellon Design GmbH, Augsburg

Fotografie: Faces by Frank (S. 2)

Stefan Heigl (S. 1, 2, 5, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20)

Fotolia: Anton Gvozdikov (S.11, 21),

JerushA (S.15, 17), Feng Yu (S.19)

Druck: Senser-Druck, Augsburg

März 2010

Jugendmedienschutz: Bei welchen Themen die Verunsicherung besonders hoch ist



Fernseher, Computer und Handy sind aus unserer Lebenswelt nicht mehr wegzudenken. Für Kinder und Jugendliche sind sie Teil ihrer Lebens- und Erfahrungswelt. Umso wichtiger ist es, jungen Nutzern einen kompetenten Umgang mit den elektronischen Medien zu vermitteln.

Aufgabe des gesetzlichen Jugendmedienschutzes ist es, einen rechtlichen Rahmen vorzugeben, in dem Medienanbieter agieren dürfen.

Das System der regulierten Selbstregulierung fordert deshalb die Verantwortung der Unternehmen ein. Diese müssen konkrete Vorgaben bei der Verbreitung ihrer Produkte beachten, um junge Medienkonsumenten vor problematischen Einflüssen zu bewahren.

Kinder und Jugendliche vor derlei negativen Medienerfahrungen zu schützen, ist die Aufgabe der KJM: Als Aufsicht über den privaten Rundfunk und Telemedien prüft sie, ob Verstöße gegen den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vorliegen, und entscheidet über Sanktionen gegen die Anbieter. Ziel der KJM ist es darüber hinaus, die Öffentlichkeit für Fragen des Jugendschutzes zu sensibilisieren. Denn oft fehlt es an Informationen über mögliche Risiken beim Fernsehschauen, Computerspielen oder Chatten und an der Fähigkeit, eigenständig auf diese Risiken zu reagieren.

Wo der gesetzliche Jugendmedienschutz an seine Grenzen stößt, braucht es das Engagement aller Mitglieder unserer Gesellschaft. Diese Broschüre will deshalb auch zur öffentlichen Debatte ermutigen und dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche lernen, eigenverantwortlich, kritisch und kreativ mit Medien umzugehen. <<

Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring
Vorsitzender der KJM

Jugendmedienschutz: Was für Erziehende und Pädagogen wichtig ist



Medien können Kindern helfen, Kompetenzen zu entwickeln: Sie können Wissen vermitteln, Sprachkenntnisse fördern oder Schreib- und Lesefähigkeiten verbessern. Gleichzeitig wächst jedoch auch die Gefahr, dass Kinder negative Erfahrungen mit Medien machen. Denn nicht alle Angebote sind für Kinderaugen und -ohren geeignet. Kinder und Jugendliche, die in ihrer Entwicklung noch nicht gefestigt sind, brauchen den besonderen Schutz in unserer Mediengesellschaft.

Medien stellen für Erziehende und Pädagogen eine Herausforderung dar: Sie müssen herausfinden, wie sie das positive Potenzial von Fernseher, Computer und Handy sinnvoll nutzen können. Auf der anderen Seite stehen sie vor der Aufgabe, ihren Aufsichtspflichten nachzukommen, also Minderjährige von negativen Inhalten fernzuhalten und Kinder und Jugendliche an eine aktive, selbstbestimmte, reflektierte Medienrezeption heranzuführen. Beim Thema Jugendmedienschutz treffen also pädagogische Ansprüche auf rechtliche und technische Rahmenbedingungen.

Wie viel Medienkonsum ist für Kinder sinnvoll und gut? Was ist erlaubt? Was überschreitet die Grenzen des guten Geschmacks? An wen kann ich mich wenden, wenn ich mich über eine Internetseite oder eine Fernsehsendung beschweren will? Auf diese und weitere Fragen gibt diese Broschüre Antwort – und Ihnen darüber hinaus konkrete Tipps und Maßnahmen für den Erziehungsalltag und den Unterricht an die Hand. Sie zeigt Ihnen anhand von Erfahrungen aus der KJM-Prüfpraxis, welche Probleme und Gefährdungen auftauchen, wie Sie Kinder und Jugendliche vor Schaden bewahren und ihnen einen kompetenten und verantwortungsvollen Umgang mit den elektronischen Medien aufzeigen können. <<

Verena Weigand

Verena Weigand
Leiterin der KJM-Stabsstelle

Reality-Shows: Kommerzhölle statt Künstlerhimmel?

Egal, ob »Deutschland sucht den Superstar«, »Germany's next Topmodel«, »Bauer sucht Frau«, »Big Brother« oder »Erwachsen auf Probe«: Wohin man auch zappt, findet man Menschen, die sich vor der Kamera präsentieren und sich von einer mehr oder weniger kompetenten Jury bewerten lassen. Das sogenannte Realitätsfernsehen liefert den TV-Sendern hohe Einschaltquoten, vermittelt den Zuschauern vermeintliche Wirklichkeit und bringt den Teilnehmern kurzzeitig Popularität. Gezeigt werden Unterhaltungssendungen, in deren Zentrum das Anstößige, Provokante und Sensationelle steht. Dabei greifen sie aber direkt in die Alltagswirklichkeit der Menschen ein. Denn die Kandidaten werden unter kommerziellen Gesichtspunkten für die Zwecke des TV-Senders instrumentalisiert.

Realitätsfernsehen emotionalisiert, dramatisiert und inszeniert. Privates wird in Reality-Shows öffentlich gemacht. Vor allem

Realitätsfernsehen täuscht Wirklichkeit vor.

geht es um das individuelle Verhalten der Figuren und um Beziehungsstress in einer künstlichen Situation, die von der Außenwelt isoliert ist. Aber nur scheinbar handelt es sich um das »reale Leben«: Jede Sendung folgt den Regeln der Inszenierung. Realitätsfernsehen täuscht Wirklichkeit nur vor; Manipulationen macht es nicht sichtbar.

Die KJM stellte bei Reality-Shows wiederholt Verstöße gegen die Jugendschutzbestimmungen fest. Bei verschiedenen Folgen von »Deutschland sucht

den Superstar« beispielsweise kam sie zu dem Urteil, dass Kinder unter zwölf Jahren das Gesehene nicht einordnen können und ihre Entwicklung beeinträchtigt werden kann. Die KJM kritisierte vor allem das herabwertende Verhalten der Jury und die redaktionelle Gestaltung der Casting-Auftritte. Der TV-Sender RTL machte damit die Kandidaten gezielt lächerlich und setzte sie dem Spott eines Millionenpublikums aus. Beleidigende Äußerungen und antisozial-



ales Verhalten wurden als Normalität dargestellt. So wurden Verhaltensmodelle vorgeführt, die Erziehungszielen wie Toleranz und Respekt entgegenwirken und eine desorientierende Wirkung auf Kinder ausüben.

Aber auch wenn Fernsehsendungen nicht gegen geltendes Recht verstoßen, wird klar: Sensibilität und Verantwortungsbewusstsein ist bei den Fernsehmachern gefragt. Die KJM hat deutliche Kritik an Anlage und Produktionsbedingungen des Formats »Erwachsen auf Probe« geübt, bei dem vier jugendliche Paare einen Testlauf als junge Eltern absolvieren und angeblich erleben sollen, was es bedeutet, für Kinder in unterschiedlichen Altersstufen vom Baby bis zum Teenager zu sorgen. Säuglinge wurden für dramaturgische Effekte eingesetzt und die jugendlichen Teilnehmer – mit Berufung auf ein oberflächliches und vermeintlich pädagogisches Ziel – einem Realitätsschock ausgesetzt. Sie wurden von Erziehern und sogenannten Experten beobachtet und kontrolliert, erhielten jedoch keine echte und umfassende Hilfe, beispielsweise von Vertrauenspersonen aus ihrem familiären Umfeld. Nach Einschätzung der KJM war das Reality-TV-Format »Erwachsen auf Probe« weder pädagogisch wertvoll noch pädagogisch begründet.

Medienstars – Medienopfer?

Bei Casting-Shows und Reality-Soaps besteht die Gefahr, dass nicht nur gesetzliche Grenzen, sondern auch moralische Grenzen überschritten werden. Von den Medienprofis gelenkte Medienlaien können kaum abschätzen, worauf sie sich einlassen und welche Folgen ihre TV-Präsenz mit sich bringen kann. Die KJM versucht neben Sanktionen wie Sendezeitbeschränkungen, in Gesprächen mit den Programmveranstaltern an deren Verantwortungsbewusstsein zu appellieren. Langfristiges Ziel ist, dass die TV-Macher im Rahmen des Systems der »regulierten Selbstregulierung« ihre Eigenverantwortung stärker wahrnehmen. Statt auf Exhibitionismus und Voyeurismus zu setzen, sollten sie sich auf moral-ethische Standards einigen und diese einhalten.

Tabubrüche, wie sie im Fernsehen gezeigt und von den Zuschauern empfunden werden, stellen eine Belastungsprobe für das Zusammenleben in unserer Gesellschaft dar. Programmacher vernachlässigen bisweilen die moralisch-ethische Dimension – oder fordern bewusst die Reaktion der Öffentlichkeit heraus. Dagegen braucht es vor allem auch die gesellschaftliche Auseinandersetzung um Werte. <<

Tipps für Gespräche mit Kindern und Jugendlichen

- ▶ *Fragen Sie Kinder und Jugendliche: Wie weit würden sie für (kurzzeitige) Popularität gehen? Wo sehen sie Grenzen der TV-Vermarktung? Kennen sie Inszenierungstechniken und redaktionelle Gestaltung, die lächerlich machen? Was halten sie von beleidigenden Äußerungen und antisozialem Verhalten im Fernsehen?*
- ▶ *Schauen Sie sich eine Reality-Show an und diskutieren Sie: Welche Folgen können derlei öffentliche Inszenierungen für die Protagonisten haben?*

Wer ist Dein Held?

Zweifelhafte Vorbilder im Fernsehen

Kinder entwickeln früh Vorlieben – auch beim Fernsehen: Kinder im Vorschulalter faszinieren Zeichentrickserien, Tierfilme, Quiz- und Showsendungen; im Jugendalter haben Mädchen und Jungen kaum noch gemeinsame Medieninteressen. Jungen sehen in dem Alter gerne Spannendes: Action, Krimi, Science Fiction. Mädchen achten auf beziehungs- und gefühlsbetonte Angebote, etwa Daily Soaps. Warum lieben Kinder und Jugendliche diese Sendungen? Sie suchen in Medien vor allem Antworten auf Fragen, die mit ihrer zukünftigen Rolle als Mann oder Frau zu tun haben. Indem sich Kinder in ihre Fernsehhelden hineinversetzen, probieren sie Rollenvorbilder aus und suchen Orientierung für ihr Leben. Medienhelden dienen so als Identifikationsfiguren.

Im Fernsehen werden jedoch mitunter auch bedenkliche Verhaltensweisen dargestellt, die nicht als Rollenvorbild taugen, beispielsweise wenn es um Mutproben geht.

Helden sind nur gut, wenn Kinder verstehen, dass sie Fiktion und nicht Realität sind.

Auch Unfälle, Katastrophen und Gewalt können Kinder verunsichern und ängstigen. Sie belasten die jungen Zuschauer emotional und stören ihre Entwicklung.

Die KJM prüfte in der Vergangenheit viele solcher TV-Angebote: In der Sendung »Scarred« (englisch: »Vernarbt) versuchten sich die Protagonisten an waghalsigen Stunts mit dramatischen Folgen. Meist ging es um fehlgeschlagene Szenen mit dem Skateboard, dem BMX-Rad oder dem Snowboard, gefilmt von Freunden der Verunglückten. Extreme Verletzungen wurden durch Zusammenschnitt und Kommentierung bildlich und inhaltlich immer wieder in den Mittelpunkt der Amateurvideos gerückt. Die KJM problematisierte hier die ästhetisierte und jugendaffine Darstellung gefährlicher Mutproben, die teils lebensgefährliche Verletzungen zur Folge hatten. Außerdem sah die KJM hier die Gefahr der Nachahmung und sozialen Desorientierung jugendlicher Zuschauer als gegeben.



Tipps für Gespräche mit Kindern und Jugendlichen

- ▶ *Fragen Sie nach den Lieblingssendungen und -charakteren: Welche Helden gefallen den Kindern und Jugendlichen in einer Fernsehsendung? Warum ist das so? Wie verhalten sich die TV-Helden? Was ist an ihnen besonders?*
- ▶ *Diskutieren Sie die Bedeutung der Figuren, sprechen Sie über das gezeigte Verhalten und arbeiten Sie heraus, dass diese Protagonisten nur bedingt Vorbilder für die Realität sind.*
- ▶ *Vermeiden Sie Wertungen zu den geäußerten TV-Helden und Lieblingsfiguren. Es geht vielmehr darum, zwischen Realität und Fiktion zu trennen und das kommerzielle Interesse deutlich zu machen. Sagen Sie dann deutlich Ihre Meinung, wenn eine Sendung wichtige Werte wie Toleranz, gegenseitige Achtung und Ehrlichkeit in Frage stellt.*

Fernsehregeln für Kinder

Fernsehen spielt in der Welt der Kinder eine große Rolle. Hier finden sie ihre Helden und das Angebot ist groß und verlockend. Umso wichtiger ist es, Kinder mit der notwendigen Medienkompetenz auszustatten.

Kinder und Jugendliche sollten frühzeitig einen bewussten und verantwortungsvollen Umgang mit dem Fernseher erlernen. Dazu gehören feste Fernsehzeiten genauso wie die Wahl geeigneter Sendungen. Da die Verlockung, schnell mal in benachbarte Programme zu zappen, sehr groß ist, sollten Kinder wissen, dass sie dabei auf Inhalte stoßen können, die für sie nicht geeignet sind. Gefragt ist hier vor allem das Engagement der Eltern.

Sie sollten mit Ihren Kindern Regeln vereinbaren, wann, wie lange und was sie anschauen dürfen. Ein Fernseher gehört nicht ins Kinderzimmer, denn dann ist die Kontrolle dieser Vereinbarungen kaum noch möglich. Wer sich über die TV-Angebote und Vorlieben der Kinder informiert,

erfährt viel über ihre Alltagserfahrungen, Probleme und Lösungsstrategien. Und durch das Erzählen und Analysieren verarbeiten Kinder ihre Fernseh-erlebnisse.

Information und Beratung

- ▶ **Zum Thema Jugend und Fernsehen allgemein**
www.flimmo.tv | www.jugendfernsehen.de
www.bmfsfj.de | www.jugendschutz.de
- ▶ **Beschwerdestellen**
www.kjm-online.de | www.programmkritik.de
www.fsf.de | www.ard.de | www.zdf.de

Damit Helden auch Helden bleiben, sollten Kinder und Jugendliche Anregungen bekommen, ihre Fernsehvorlieben und Bedürfnisse zu reflektieren. Denn Helden sind nur gut, wenn Kinder verstehen, dass sie Fiktion und nicht Realität sind. <<

Ade Taschengeld: Werbung und Merchandising

Werbung sehen die meisten Kinder gern. Denn: Werbespots sind kurz, und ihre Sprache ist einfach und verständlich. Für die Werbebranche sind Kinder eine wichtige und kaufkräftige Zielgruppe. Sie sind dankbare Geschenke-Nehmer an Feiertagen und Geburtstagen, verfügen über ein nicht unbeträchtliches Taschengeld und sind die (Mit-)Entscheider, wenn es ums Einkaufen geht. Die Werbung zeigt meist eine heile Welt: Wohlhabende, glückliche Familien, behütete Kinder in topgestylter Umgebung. Konflikte gibt es nicht – oder sie werden im Handumdrehen gelöst. Alles ist wunderbar – hat aber meist wenig mit der Wirklichkeit zu tun.

Werbekompetenz ist entwicklungsabhängig. Vorschulkinder beispielsweise können Programm und Werbung nur unzureichend unterscheiden. Erst ältere Kinder und Jugendliche können durchschauen, wie Werbung Bedürfnisse und Wünsche weckt.

Die Verlockungen und Verführungen der Werbung sind groß.

Über das Fernsehen hinaus werden gerade die jungen Konsumenten durch Werbung und Merchandising angezogen. Ihre Helden finden sich wieder auf Kleidung und Bettwäsche, als Spielzeug und auf Schulsachen. Und im Internet locken Gratisspiele und Downloads die jungen Kunden. Kaufen wird Kindern in unserer Gesellschaft als erstrebenswert vorgeführt, um glücklich und anerkannt zu sein.

Die KJM hat schon des Öfteren Verstöße gegen die Werbebestimmungen in ihren Fokus gerückt. Ein Werbespot für einen

Handy-Klingelton beispielsweise richtete sich nach Auffassung der KJM mit einem direkten Kaufappell an Kinder und Jugendliche, nutzte deren Unerfahrenheit aus und hielt sie dazu an, Kaufverträge für Dienstleistungen abzuschließen. Die Ausstrahlung des Werbespots wurde beanstandet: Er kann unter Zwölfjährige in ihrer Entwicklung beeinträchtigen und darf erst nach 20 Uhr ausgestrahlt werden.



Kinder und Werbung: Was erlaubt ist

Werbung und Programm müssen erkennbar getrennt sein, im Radio und Fernsehen beispielsweise muss Werbung gekennzeichnet sein. Der Nutzer sollte immer in der Lage sein, zwischen den werblichen und redaktionellen Teilen unterscheiden zu können.

Fernsehsendungen für Kinder dürfen nicht durch Werbung unterbrochen werden. Und Werbung darf nach den Jugendmedienschutzbestimmungen nicht:

- direkte Kaufappelle an Kinder und Jugendliche enthalten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen,
- Kinder und Jugendliche unmittelbar auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Waren oder Dienstleistungen zu bewegen,
- das besondere Vertrauen ausnutzen, das Minderjährige zu Eltern, Lehrern



- oder anderen Vertrauenspersonen haben,
- Kinder oder Minderjährige ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zeigen,
- alkoholische Getränke anpreisen, wenn sie sich an Kinder oder Jugendliche richtet oder durch ihre Darstellungsart Kin-

der und Jugendliche besonders anspricht oder diese beim Alkoholgenuss darstellt. Bei Werbung für Tabak im Internet oder im Teletext gilt dies entsprechend.

Hätten Sie gedacht, dass Kinder zwischen drei und 13 Jahren durchschnittlich täglich 88 Minuten vor dem Fernseher verbringen?

Werbung inklusive. Aber: Die Verlockungen und Verführungen der Werbung sind groß, und Kinder sind leicht für deren Botschaften manipulierbar. Die Entwicklung ihres Selbstwertgefühls kann langfristig von diesen Scheinwelten beeinflusst werden, wenn sie nicht lernen, als mündige Verbraucher kritisch mit Werbung umzugehen. <<

Tipps für Gespräche mit Kindern und Jugendlichen

- ▶ *Fragen Sie, wo die Kinder und Jugendlichen welchen Verlockungen im Fernsehen und im Internet begegnen.*
- ▶ *Veranschaulichen Sie einen Überblick über Sendungen, die Kinder und Jugendliche gerne sehen, und diskutieren Sie Werbebotschaften im Fernsehen: Wie kann zwischen Werbung und Programm unterschieden werden? Warum wird Werbung gezeigt?*
- ▶ *Machen Sie den Kindern und Jugendlichen klar, dass es im Leben nicht nur darum geht, Bedürfnisse und Wünsche aus der Werbung zu befriedigen.*

Mein Bild, dein Bild, unser Bild?

Persönlichkeitsrechte im Web

Das Internet bietet zahlreiche attraktive Angebote – gerade für Kinder und Jugendliche. Ob E-Mail, Forum, Blog, Twitter, Chat, Messenger oder soziales Netzwerk: Die kompetente Online-Kommunikation will gelernt sein. Die Nutzer sollten sich der Risiken und Folgen bewusst sein, wenn sie Internetangebote nutzen – oder selbst Inhalte ins Netz stellen.

Soziale Netzwerke leben von der Selbstdarstellung ihrer Mitglieder. Ihre Nutzer erstellen ein Profil, in dem sie über Hobbys, Interessen, Lebenssituationen u.a. berichten. Beliebt ist auch das Hochladen von Fotos, Musik und Videos. Probleme tauchen auf, wenn junge Internetanwender diese persönlichen Daten zwar als »privat« wahrnehmen, aber dennoch freizügig für alle sichtbar und verwendbar im Internet veröffentlichen. Dabei missbrauchen sie bisweilen Persönlichkeitsrechte anderer oder werden durch die Herausgabe persönlicher Daten selbst zum »gläsernen Menschen«.

Veröffentlichte Daten lassen sich im Internet nur schwer kontrollieren oder löschen.

Die Netiquette ist ein gutes Beispiel für die Selbstregulierung innerhalb eines Internet-Kommunikationssystems. Halten sich die Teilnehmer daran, pflegen sie (freiwillig) gute Umgangsformen. Per Gesetz gibt es Grenzen: Der Einzelne kann grundsätzlich selbst entscheiden, wie er sich Dritten oder der Öffentlichkeit gegenüber darstellen will.

Für »fremde Inhalte« ist besonders das Urheberrecht zu beachten. Digitalisierte Texte, Bilder und andere Materialien dürfen nur mit Erlaubnis der Urheber in den eigenen Internetseiten verwendet werden. Der Urheber muss mit der Veröffentlichung einverstanden sein (bei Minderjährigen ein Erziehungsberechtigter) und sein Name muss genannt werden, wenn er es wünscht.

Jeder hat das Recht, dass sein Privatleben, seine Würde und seine persönliche Ehre geachtet werden – auch bei Veröffentlichungen im Internet.



Nutzerrechte – kurz gefasst

- Das Recht am eigenen Bild schützt den Einzelnen davor, dass Fotos und Filmaufnahmen von ihm ohne seine Zustimmung verbreitet werden. Ohne seine Einwilligung dürfen nur ausnahmsweise, z.B. wenn er an einer öffentlichen Veranstaltung teilnimmt, Bilder von ihm veröffentlicht werden.
- Da auch das Recht am gesprochenen Wort gilt, bestimmt der Einzelne, welche seiner Äußerungen aufgezeichnet und abgespielt werden dürfen. Seine Aussagen im privaten Umfeld oder für Rundfunksendungen dürfen nicht entstellt und sinnentfremdet werden.
- Das Recht der persönlichen Ehre schützt jeden Einzelnen vor Verleumdungen und Herabwürdigungen in den Medien.

Grundsätzlich gelten bei allen Internetdiensten die gleichen Beschränkungen des Straf-, Jugendschutz- und Medienrechts wie im »wirklichen« Leben. Unzulässig sind beleidigende Äußerungen, verboten ist das

Verbreiten von rechtsextremistischen und sonstigen unzulässigen Inhalten, beispielsweise von volksverhetzenden Texten, mit denen der persönliche oder soziale Geltungsanspruch anderer herabgewürdigt wird.

Wer das Internet nutzt, hinterlässt dort Spuren. Nicht selten werden in der virtuellen Welt sensible Daten öffentlich gemacht. Werden Grenzen überschritten und Persönlichkeitsrechte verletzt, kann die betroffene Person beispielsweise den Seitenanbieter kontaktieren und die Entfernung oder Abänderung dieser Inhalte fordern. Darüber hinaus kann der Betroffene Strafanzeige erstatten und zivilrechtliche Ansprüche gegen den Verantwortlichen geltend machen. Er kann Folgendes verlangen:

- die Gegendarstellung in gleicher Weise,
- die Berichtigung, d.h. die Veröffentlichung einer Widerrufserklärung des Inhalteanbieters,
- die Unterlassung einer Wiederholung der Aussageverbreitung und/oder
- Schadensersatz. <<

Tipps für Gespräche mit Kindern und Jugendlichen

- ▶ *Fragen Sie, wofür sich die Kinder und Jugendlichen im Internet interessieren: Welche Angebote nutzen sie (soziale Netzwerke, Chatrooms, Instant Messenger, Foren, Blogs)? Welche persönlichen Details legen sie im Internet offen? Was gehört für sie zur Privatsphäre?*
- ▶ *Vermitteln Sie, dass es auch im Internet Regeln gibt und ein respektvoller Umgang mit anderen wichtig ist.*
- ▶ *Grundsätzlich gilt: Keine Informationen über andere Menschen veröffentlichen, z.B. Eltern, Geschwister oder Freunde, ehe diese sich damit einverstanden erklären. Zeigen Sie, worauf zu achten ist, wenn Bilder ins Netz gestellt werden.*
- ▶ *Veröffentlichte Daten lassen sich im Internet nur schwer kontrollieren oder löschen. Deshalb: Zurückhaltend bei der Veröffentlichung persönlicher Daten und Fotos sein!*

Chats und soziale Netzwerke: Kompetent kommunizieren im Internet

Chatten ist eine der Lieblingsbeschäftigungen von Kindern und Jugendlichen im Internet. Innerhalb einer Community, einer Gemeinschaft von Chattern, trifft man sich mit Freunden, präsentiert sich, plaudert und lernt Leute kennen. Chatter treten nicht mit ihrem eigenen Namen auf, sondern verwenden einen Nickname. So bleiben sie anonym, und zwar manchmal leider auch mit dem Hintergedanken, die Gutgläubigkeit von Kindern auszunutzen. Oft fällt es Kindern und Jugendlichen schwer, Kommunikationssituationen richtig einzuschätzen – es mangelt ihnen an einem gesunden Misstrauen gegenüber Chat-Partnern und sie haben noch kein Gefühl dafür, wie herausgegebene persönliche Daten von anderen missbraucht werden können.

Was ihre Gestaltung, Größe und Sicherheit angeht, gibt es große Unterschiede zwi-

Grundsätzlich gilt: Sei misstrauisch!

schen den Chats. Besonders in solchen, die sich an viele Altersgruppen wenden, können mögliche Gefährdungen sein:

- **Verbale Attacken:** Beschimpfungen und Beleidigungen, Beiträge mit sexistischem oder rassistischem Inhalt, Mobbing (Cyber-Bullying).
- **Sexuelle Belästigungen:** Chatter sprechen gezielt Kinder an, fragen nach sexuellen Erfahrungen, äußern sich zu eigenen Sex-Praktiken oder fordern Kinder zu sexuellen Handlungen an sich selbst auf (per Webcam-Übertragung). Dies kann bereits als Vorstufe zum sexuellen Missbrauch von Minderjährigen gewertet werden.
- **Anbahnung eines sexuellen Missbrauchs:** Pädokriminelle erfragen persönliche Daten und versuchen, Kinder im Chat von einem persönlichen Treffen zu überzeugen. Sexueller Missbrauch kann die Folge eines solchen Treffens sein.



Handwerkszeug für soziale Netzwerke

Für die Mediennutzung von virtuellen Räumen gelten Regeln. Verboten sind beispielsweise das Übermitteln pornografischer oder gewalthaltiger Bilder und Texte an Minderjährige, Bloßstellungen, permanente Belästigungen oder falsche Behauptungen.

So faszinierend die Kommunikation im Internet ist und so rege Kinder und Jugendliche sie nutzen – Chats bergen auch gewisse Gefahren. Es ist ihnen nämlich nur selten klar, wie riskant es ist, persönliche



Daten weiterzugeben. Mit Hilfe leicht umsetzbarer Sicherheitsregeln vermitteln Sie Kindern und Jugendlichen das richtige Handwerkszeug für ein möglichst sicheres Kommunizieren im Internet. <<

Tipps für Gespräche mit Kindern und Jugendlichen

- ▶ *Lassen Sie die Kinder und Jugendlichen ihre Erfahrungen und Gewohnheiten reflektieren: Welche Kommunikationsformen nutzen sie? Welche Vor- und Nachteile haben Mail, Chat, Messenger, Blog, Forum?*
- ▶ *Denken Sie sich gemeinsam Fantasie-E-Mail- und Benutzernamen aus und zeigen Sie, dass Nutzer damit anonym bleiben und sich hinter einem Nickname verstecken können.*
- ▶ *Geben Sie Kindern und Jugendlichen Verhaltensregeln für Ihre Sicherheit mit auf den Weg ins Netz:*
 - *Grundsätzlich gilt: Sei misstrauisch! Dein Gesprächspartner ist nicht immer der, für den er sich ausgibt.*
 - *Gib niemals persönliche Daten (Adresse, Telefonnummer) preis.*
 - *Denk darüber nach: Bilder von Dir im Internet sind öffentlich.*
 - *Triff Dich mit einem Chatter immer in Begleitung eines Erwachsenen.*
 - *Brich Dialoge ab, die unangenehm werden oder Dir peinlich sind.*
 - *Erzähl Deinen Eltern oder einer Vertrauensperson, wenn Du unangenehme Erfahrungen im Chat gemacht hast.*
- ▶ *Es gibt von jugendschutz.net empfohlene Chats für Kinder und Jugendliche, die mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen ausgestattet sind. Achten Sie auf*
 - *eine Ignorier-Funktion, mit der man Störer ausschalten kann,*
 - *einen Notfall-Button, um sofort einen Moderator bzw. Ansprechpartner zu rufen,*
 - *altersgerechte Öffnungszeiten des Chatrooms und*
 - *ein Anmeldeformular, das von den Erziehungsberechtigten ausgefüllt werden muss.*

Drin sein kann teuer werden: Kostenfalle Internet

Kinder erforschen, was die digitale Welt ihnen bietet. Die freie Nutzung des Internets ist dabei Normalität. Und Seiten, die großartige Preise, Gratis-SMS oder -Downloads versprechen, sind oft allzu verlockend. Gewinnspiele, Umfragen oder Wissenstests liegen voll im Trend. Sie sind kaum als Lockmittel erkennbar und lenken durch Fragen die Aufmerksamkeit auf bestimmte Produkte. Name und Adresse sind schnell eingetippt, dann noch das Häkchen zur Akzeptanz der AGBs – und die Kostenfalle hat zugeschnappt. Nicht selten kommen neben Werbung auch ominöse Rechnungen in den Briefkasten geflattert, weil Abonnement- und Preishinweise übersehen wurden.

Eine verbreitete Kostenfalle besteht in vermeintlichen Gratis-Angeboten. Die Werbetexte geben vor, die Offerten seien unverbindlich und kostenlos. Der Nutzer wird gebeten, seine Adresse einzugeben, etwa um an einem Gewinnspiel teilzunehmen. Tatsächlich willigt er beim Ausfüllen aber

unbeabsichtigt in ein kostspieliges Abonnement ein oder akzeptiert überteuerte Dienstleistungen. Die Angaben zu den Konditionen und Kosten sind oft in den AGBs versteckt, meist am Seitenende in kleiner Schrift oder einen Klick entfernt.

Eigens für die junge Zielgruppe haben Unternehmen Websites angelegt, in denen sie kostenlose Spiele anbieten, nebenbei aber ihre neuesten Produkte vorstellen oder Daten speichern und verwerten. Pop-Ups und Banner

leiten auf das jeweilige Angebot weiter. Soziale Netzwerke finanzieren sich in der Regel über Werbung, z.B. in Form von Bannern, und sind daher meist kostenlos für den Benutzer. Manche Funktionen können allerdings an ein Premium-Benutzerkonto, für das man zahlen muss, gebunden sein. Und es gibt mittlerweile auch kostenpflichtige Online-Communities, was Interessenten bei der Registrierung aber zunächst übersehen.

Eine verbreitete Kostenfalle besteht in vermeintlichen Gratis-Angeboten.



Geschäfte machen im Netz – Rechtliche Grundlagen

Kinder, die das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind geschäftsunfähig und können damit keine wirksamen Rechtsgeschäfte tätigen. Minderjährige von sieben bis siebzehn Jahren können grundsätzlich nur mit Zustimmung ihrer Eltern bzw. Sorgeberechtigten Geschäfte abschließen. Stimmen die Eltern dem Vertrag nicht zu – auch im Nachhinein – ist er unwirksam.

Der sogenannte Taschengeldparagraf setzt voraus, dass Eltern generell in kleinere Rechtsgeschäfte ihrer Kinder einwilligen. Er greift aber nicht bei kostspieligeren Geschäften und Abonnements. Solange die Eltern hier nicht eingewilligt haben, bleibt der Ver-



trag mit Minderjährigen zunächst »schwebend« unwirksam und wird bei Verweigerung der Einwilligung endgültig unwirksam. Ein Kauf über das Internet kann in der Regel vom Verbraucher innerhalb von zwei Wochen widerrufen werden. Der Kunde muss ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht informiert worden sein. <<

Tipps für Gespräche mit Kindern und Jugendlichen

- ▶ *Sprechen Sie über Kostenfallen und mögliche Konsequenzen mit den Kindern. Das Wissen über Lockangebote und den Umgang mit persönlichen Daten schützt vor Abzocke.*
- ▶ *Surfen Sie auf typische Seiten im Internet. Eine Übersicht zu Kostenfallen im Internet sowie weitere Informationen zu »Internetabzocke« hält die Verbraucherzentrale unter www.vzbv.de bereit. Besprechen Sie einzelne Angebote. Das ist für Kinder besonders anschaulich und einprägsam.*
- ▶ *Kinder sollten diese Regeln kennen:*
 - *Zustimmen per Mausclick ist grundsätzlich tabu.*
 - *Das Kleingedruckte ist wichtig! Also immer erst die Vertragskonditionen bzw. Geschäftsbedingungen genau durchlesen, auch wenn diese sehr lang sind.*
 - *Nie persönliche Daten unüberlegt preisgeben und Formulare erst nach genauer Prüfung ausfüllen.*
 - *Immer bis an den unteren Bildschirmrand scrollen und auf versteckte Kostenhinweise achten.*
 - *Das Impressum des Anbieters auf eine Postanschrift in Deutschland prüfen.*

Völlig von der Rolle: Online-Rollenspiele und virtuelle Welten

Immer mehr Kinder und Jugendliche begeistern sich für Computerspiele. Eltern und Erzieher stehen der Faszination des Nachwuchses oft ratlos gegenüber und können diese Spielleidenschaft nicht nachvollziehen. Das Thema Computerspiele wirft viele Fragen auf, weil vielen Erwachsenen die persönlichen Erfahrungen mit dem Medium fehlen: Welche Computerspiele sind geeignet? Sind Spiele förderlich oder schädlich? Machen sie aggressiv oder abhängig?

Bei Computerspielen kann man zwischen Offline- und Online-Games unterscheiden. Das Problempotenzial hat sich grundlegend verändert, seit immer mehr Online-Spiele auf den Markt kommen: Während über den Gewaltaspekt verschiedener Spielgenres schon seit Jahren diskutiert wird, ist die Abhängigkeitsproblematik erst in letzter Zeit in den Vordergrund gerückt. Online-Rollenspiele, die meist gleichzeitig mit vielen anderen Nutzern gespielt und Massively Mul-

tiplayer Online Games (MMOG) genannt werden, weisen tendenziell ein höheres Abhängigkeitspotenzial auf als Spiele, die allein vor dem Bildschirm gespielt werden. Denn die virtuellen Welten stehen nicht still – auch wenn man gerade nicht online ist. Anreize zum Weitermachen geben die permanente Spielbarkeit und die Möglichkeit, seine virtuelle Spielfigur, den eigenen Avatar, ständig weiterzuentwickeln. Die Sozialität im Spiel, die auch chatähnliche Kommunikations-Features mit sich bringen, aber auch die verlockende Alternative zum realen Leben können bei anfälligen Menschen eine Abhängigkeit entstehen lassen.

MMOGs und ihre Risiken

Dass gerade das gemeinsame Spielen im Multiplayer-Modus Kinder und Jugendliche fasziniert, ist verständlich. Gleichzeitig sind mit MMOGs Risiken für Kinder und Jugendliche verbunden:





Information und Beratung

- ▶ zum Jugendmedienschutz
www.kjm-online.de
www.bundespruefstelle.de
- ▶ zu Spielen und Spielebewertungen
www.usk.de
www.pegi.info
www.internet-abc.de
www.blinde-kuh.de/spiele
www.spielbar.de

- Abhängigkeitsfaktor: Der Reiz, jederzeit im Spiel zu bleiben, ist stark.
- Kommunikations-Features des Web 2.0: Integrierte Chats bergen Gefahren.
- Kosten: Das Item Selling, d.h. der Verkauf von Vorteilen und virtuellen Gegenständen im Spiel, ist aus Jugendschutzperspektive kritisch zu hinterfragen.

Computerspiele dürfen nur dann Kindern zugänglich gemacht werden, wenn sie für die entsprechende Altersstufe eine Freigabe erhalten haben. Die Alterskennzeichnung für Offline-Spiele nehmen die obersten Landesbehörden durch die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) vor. Das Jugendschutzgesetz sieht fünf Altersstufen für die Kennzeichnung vor: freigegeben ohne

Altersbeschränkung, ab 6, 12, 16 oder 18 Jahren. Bei der Einstufung ordnet die USK Spiele bestimmten Genres zu. Dies kann Eltern als Orientierung bei der Auswahl von Spielen helfen. Meist findet sich neben der USK-Kennzeichnung auch das PEGI-Zeichen. Es ist eine europaweit gültige unverbindliche Empfehlung, die auf einer Selbstbewertung durch die Hersteller basiert.

Die KJM ist für die Aufsicht über Online-Spiele zuständig. Online-Spiele benötigen zwar keine Alterskennzeichnung, Spieleanbieter müssen aber das Gefährdungspotenzial ihrer Games bewerten und dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche auf Inhalte nicht zugreifen können, die für ihr Alter nicht geeignet sind. <<

Tipps für Gespräche mit Kindern und Jugendlichen

- ▶ *Sammeln Sie selbst Spielerfahrungen: Spielen Sie gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen und informieren Sie sich über Eltern-LAN-Partys in Ihrer Umgebung.*
- ▶ *Sprechen Sie mit Kindern und Jugendlichen: Spielen sie nur offline oder auch online? Sind sie beim Spielen schon mal auf unangenehme Inhalte gestoßen? Wissen sie, dass nicht nur der Spieler etwas mit dem Spiel, sondern auch das Spiel etwas mit den Spielern macht?*

Hauptsache Handy? Verantwortungsvoll mit mobilen Medien umgehen

Für immer mehr und immer jüngere Kinder sind Handys fester Bestandteil ihrer Lebenswelt. Beinahe jeder Jugendliche in Deutschland besitzt bereits ein eigenes Handy. Das liegt vor allem auch daran, dass sich die Geräte zu kleinen multimedialen Alleskönnern entwickelt haben. Mit den neuen Smartphones ist (fast) alles machbar: Fotografieren, Filmen, Musik hören, Spielen, Surfen im Internet, Simsen und nicht zuletzt Telefonieren. Das Handy ist ein aktuelles Beispiel, wie verschiedene Medien miteinander verschmelzen.

Was die Kenntnis der technischen Möglichkeiten angeht, sind Kinder und Jugendliche ihren Eltern und Lehrern häufig überlegen. Die ethischen und rechtlichen Grenzen dessen, was erlaubt ist, können sie dagegen selten richtig einschätzen. Mit entsprechender Technik ausgestattete Han-

dys machen es möglich, aus dem Internet Porno- und Gewaltvideos herunterzuladen («Snuff-Videos»), selbst Schlägereien und Gewaltszenen zu filmen («Happy Slapping»), heimliche Filme zu drehen oder beleidigende SMS («E-Bullying») zu versenden. Bekannte Gefährdungen aus dem Netz verlagern sich so aufs Handy. Die Daten können gespeichert, auf andere Geräte übertragen und ausgetauscht werden.

Rechtliche Grenzen der Handynutzung

Nicht alles, was technisch machbar ist, ist auch erlaubt. Strafbare macht sich, wer z.B.

- Äußerungen z.B. von Schülern oder Lehrern im Unterricht, also »nicht öffentlich gesprochenes Wort«, heimlich mit-schneidet oder verbreitet,



- eine Person heimlich oder gegen ihren Willen in einer Wohnung oder einem vergleichbar geschützten Raum aufnimmt und dadurch ihre Intimsphäre verletzt,
- gewaltverherrlichende Bilder oder Filme mit dem Handy aufnimmt, unter Minderjährigen verbreitet und zugänglich macht. Darunter versteht man aus dem Internet heruntergeladene oder auch selbst mit der Kamera aufgenommene Videos oder Bilder, die Gewalt beinhalten, z.B. Schlägereien, Kriegsszenen, Vergewaltigungen, gewaltbeherrschte Actionsequenzen,
- pornografische Bilder und Videos öffentlich anbietet, überlässt, zugänglich macht oder verbreitet,
- volksverhetzende Inhalte öffentlich zugänglich macht oder an Minderjährige gelangen lässt.

Bestimmte Grenzen dürfen auch von Kindern und Jugendlichen bei der Handynutzung nicht überschritten werden. Die aufgezählten Straftaten nicht einfach nur »Kavaliersdelikte«. Wer bei einem begründeten Verdacht wegschaut, verhält sich den Kindern und der Gesellschaft gegenüber unverantwortlich. <<



Tipps für Gespräche mit Kindern und Jugendlichen

- ▶ *Informieren Sie sich über die aktuellen technischen Entwicklungen zum Thema Handy. Lernen Sie die Funktionen der Handys der Kinder und Jugendlichen kennen.*
- ▶ *Sprechen Sie mit den Kindern und Jugendlichen über deren Handynutzung. Fragen Sie, welche Funktionen attraktiv und angesagt sind. Sprechen Sie aber auch gezielt Problemlagen an und tauschen Sie sich darüber aus, wer ähnliche Erfahrungen bereits gemacht oder davon gehört hat.*
- ▶ *Klären Sie über die konkreten Gefahren und rechtlichen Bestimmungen auf. Das Thema eignet sich gut, um den Kindern und Jugendlichen ethisch-moralische Grundsätze näherzubringen, auf denen die gesetzlichen Regelungen aufbauen. Oft fehlt noch ein entsprechendes Unrechtsbewusstsein.*

Gesetzlicher Jugendmedienschutz: Schutz der Rechte und Chancen von Kindern

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen

und der Schutz der Menschenwürde sind Rechtsgüter mit Verfassungsrang. Der Begriff des Kinder- und Jugendschutzes umfasst die gesellschaftlichen Reaktionen darauf, dass unsere Lebensumwelt Gefährdungen mit sich bringt und diese für Kinder und Jugendliche teilweise anders als für Erwachsene bestehen. Im Einzelnen geht es darum,

- Gefährdungen möglichst nicht entstehen zu lassen (struktureller Jugendschutz),
- über Gefährdungen aufzuklären und zur Bewältigung anzuleiten (erzieherischer Jugendschutz) und
- den Umgang mit Gefährdungen zu regeln (gesetzlicher Jugendschutz).

Der gesetzliche Jugendmedienschutz hat das Ziel, Einflüsse der Erwachsenenwelt, die dem Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen noch nicht entsprechen, von ihnen fernzuhalten und sie so bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen.

Jugendmedienschutzinstitutionen beurteilen Medieninhalte auf ihr Gefährdungspotenzial hin, d.h. ob sie jugendgefährdend oder entwicklungsbeeinträchtigend sind. Ihre Bewertungen und Entscheidungen haben zur Folge, dass bestimmte Medien Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich

gemacht oder nur in bestimmten Altersgruppen verbreitet bzw. zu einer bestimmten Sendezeit ausgestrahlt werden dürfen.

Grundlagen des gesetzlichen Jugendmedienschutzes sind v.a. zwei Regelwerke:

- das Jugendschutzgesetz (JuSchG) und
- der Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (kurz: Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, JMStV).

Das JuschG regelt den Jugendschutz für Medieninhalte auf Trägermedien, etwa Filme, Videos, CDs und DVDs. Jugendgefährdende Medien können indiziert werden. Das bedeutet, sie unterliegen bestimmten Vertriebsbeschränkungen, damit sie nur Erwachsenen, nicht aber Kindern und Jugendlichen zugänglich sind. Für die Indizierungsverfahren ist die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) verantwortlich.

Der JMStV fasst den privaten Rundfunk und Telemedien, vor allem das Internet und den Teletext im Fernsehen, unter einer Aufsicht zusammen. Dadurch wird verhindert, dass gleiche Inhalte in verschiedenen Medien unterschiedlichen Regelungen unterliegen. Für die Einhaltung der Bestimmungen des JMStV ist als zentrales Aufsichtsorgan die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) zuständig. <<

Wer, wie, was? Medien und Zuständigkeiten

Rundfunk

Für Radio und Fernsehen gelten die Bestimmungen des JMStV. Über den Privatrundfunk wacht die KJM. Ihre Beschlüsse werden von der Landesmedienanstalt umgesetzt, die den Rundfunkanbieter genehmigt hat.

- ▶ www.kjm-online.de
- ▶ www.alm.de

Die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) kann Sendungen der TV-Anbieter im Vorfeld der Ausstrahlung prüfen.

- ▶ www.fsf.de

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind selbst für die Wahrung der Jugendschutzbelange zuständig.

- ▶ www.ard.de
- ▶ www.zdf.de

Internet

Die KJM ist die zentrale Internetaufsicht und entscheidet bei Verstößen über Sanktionen. Vollzogen werden diese von der zuständigen Landesmedienanstalt, in dessen Bundesland der Anbieter seinen Firmensitz hat.

- ▶ www.kjm-online.de
- ▶ www.alm.de

Die Ländereinrichtung jugendschutz.net unterstützt die KJM bei der Wahrung des Jugendmedienschutzes im Internet.

- ▶ www.jugendschutz.net

Mitglieder der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) können ihre Angebote auf deren Gefährdungspotenzial bewerten lassen.

- ▶ www.fsm.de

Computerspiele

Für die Kontrolle von Telemedien, worunter auch Online- bzw. Browserspiele fallen, ist die KJM zuständig.

- ▶ www.kjm-online.de

Werden Computerspiele auf Datenträgern Minderjährigen zugänglich gemacht, benötigen sie eine Alterseinstufung der obersten Landesjugendbehörden durch die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK).

- ▶ www.usk.de

Printmedien und Tonträger

Alterskennzeichnungen gibt es weder für Musik- und andere Tonaufnahmen noch für Printmedien. Das Selbstkontrollorgan der Printmedien, der Presserat, prüft anhand des Pressekodexes und wirkt auf die Beseitigung von Missständen hin. Über Beschwerden bezüglich Werbung entscheidet der Deutsche Werberat als Selbstkontrollorgan der Werbewirtschaft.

- ▶ www.presserat.de
- ▶ www.werberat.de

Filme

Filme, die öffentlich vorgeführt werden oder zugänglich sind, müssen eine altersgemäße Freigabe der obersten Landesjugendbehörden durch die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) erhalten.

- ▶ www.fsk.de

Indizierungen

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) indiziert Träger- und Telemedien, wenn sie jugendgefährdend sind. Damit unterliegen sie Vertriebs-, Verbreitungs- und Werbebeschränkungen und dürfen nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden.

- ▶ www.bundespruefstelle.de

Die Kommission für Jugendmedienschutz: Auftrag, Aufgaben, Ziele

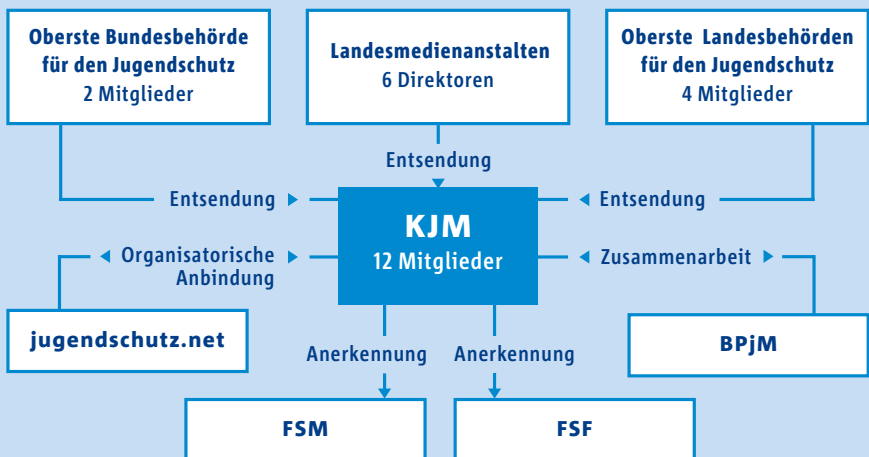
Die Aufsicht über private Rundfunk- und Telemedienangebote ist mit In-Kraft-Treten des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) am 1. April 2003 der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) übertragen worden. Die KJM prüft, ob Verstöße gegen den JMStV vorliegen. Sie beschließt bei Verstößen entsprechende Maßnahmen, die von den Landesmedienanstalten umgesetzt werden. Die KJM versteht sich aber nicht nur als Aufsichtsinstanz, sondern will auch gesellschaftspolitische Prozesse anstoßen.

Aufgaben der KJM sind neben der Beobachtung von Rundfunksendungen und Internetangeboten die Festlegung von Sendezeiten, die Prüfung und Genehmigung von Verschlüsselungs- und Vorsperrrungstechnik und die Anerkennung von Jugend-

schutzprogrammen. Außerdem stellt die KJM Indizierungsanträge für Angebote im Internet und nimmt zu Indizierungsanträgen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) Stellung.

Der JMStV folgt dem Prinzip der regulierten Selbstregulierung mit dem Ziel, die Eigenverantwortung der Privatrundfunk- und Internetanbieter zu stärken und die Vorabkontrolle zu verbessern. Den anerkannten Selbstkontrollen wird ein gesetzlich festgeschriebener Entscheidungsrahmen zubilligt, den die KJM nur begrenzt überprüfen darf. Die KJM hat bisher die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) und die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) anerkannt. <<

Organigramm der KJM



Gesetzliche Grundlagen im Überblick

- ▶ Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)
- ▶ Jugendschutzgesetz (JuSchG)
- ▶ Rundfunkstaatsvertrag (RStV)
- ▶ Telemediengesetz (TMG)
- ▶ Jugendschutzrichtlinien und -satzung der Landesmedienanstalten (JuSchRiL, JSS)
- ▶ Glücksspiel-Staatsvertrag (GlüStV)
- ▶ Audiovisuelle Mediendienste-Richtlinie

Rechtliche Rahmenbedingungen

Der JMStV unterscheidet zwischen unzulässigen und entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten.

Unzulässig gemäß § 4 JMStV sind Medieninhalte, die:

- zum Rassenhass aufstacheln,
- Handlungen verharmlosen, die unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangen wurden,
- Pornografie zeigen,
- Krieg verherrlichen,
- Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen,

- die Menschenwürde verletzen, z.B. durch Verunglimpfung und Diskriminierung von Minderheiten, Degradierung einer Person oder Personengruppe zum Objekt oder Darstellung einer Person in einem Zustand, in dem sie ihre Handlungen nicht mehr steuern kann.

Entwicklungsbeeinträchtigend laut § 5 JMStV sind Angebote, die die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beeinträchtigen. Die Anbieter müssen dafür Sorge tragen, »dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe sie üblicherweise nicht wahrnehmen«, d.h. den Zugang für Kinder und Jugendliche beschränken.

Regeln zum Jugendschutz in der Werbung

enthält § 6 JMStV. Demnach darf Werbung nicht:

- direkte Kaufappelle an Kinder oder Jugendliche enthalten, die deren Unerfahrenheit oder Leichtgläubigkeit ausnutzen,
- den Interessen von Kindern oder Jugendlichen schaden oder deren Unerfahrenheit ausnutzen,
- Kinder und Jugendliche unmittelbar auffordern, ihre Eltern zum Kauf beworbener Waren oder Dienstleistungen zu bewegen. <<

Beurteilungskriterien für Entwicklungsbeeinträchtigung

Gewaltdarstellungen

- genretypische Darstellung von Gewalthandlungen
- Realitätsnähe des Genres
- Grundstimmung des Angebots
- Ausprägung der Gewaltaktionen
- Spannungspotenzial
- Kontext der Gewaltausübung: Identifikationsangebote durch Gewalt ausübende Figuren
- filmtechnische Gestaltung

Sexualdarstellungen

- Sexualdarstellungen, die nicht dem Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen entsprechen
- stereotype Geschlechterrollen mit diskriminierenden Verhaltensmustern
- Verknüpfung von Sexualität und Gewalt, besonders wenn Kinder oder Jugendliche betroffen sind
- Verharmlosung oder Idealisierung von Prostitution und Promiskuität

Lehrer- und Elternsprechstunde: Hilfe, Bildung, Information

Die KJM nimmt Ihre Beschwerden

entgegen: Ist Ihnen bei Privatsendern oder im Internet ein Angebot aufgefallen, das Sie für problematisch für Kinder und Jugendliche halten? Dann teilen Sie uns bitte Ihren Hinweis mit.

KJM-Stabsstelle

Tel. (089) 6 38 08 - 0

Fax (089) 6 38 08 - 290

E-Mail stabsstelle@kjm-online.de

Weitere Link-Tipps und ein Glossar

zu den wichtigsten Begriffen rund um das Thema Jugendmedienschutz finden Sie auch auf unserer Homepage.

► www.kjm-online.de

Die Landesmedienanstalten bieten

Ihnen Kontakte zu Referenten, z.B. für Elternabende, und eine Fülle an (Unterrichts-)Materialien zum Jugendmedienschutz und zur Mediennutzung. Fragen Sie bei der Landesmedienanstalt Ihres Bundeslandes. Den Kontakt finden Sie über die Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten.

► www.alm.de

Die Medienkompetenzförderung ist ein fester Bestandteil des Aufgabenkatalogs und gesetzlicher Auftrag der Landesmedienanstalten. Informationen zu Aktivitäten und Projekten der Medienpädagogik und -kompetenz finden Sie auf folgender Homepage.

► www.alm-medienkompetenz.de

Diese Internetseiten und Projekte verschiedener Institutionen und Organisationen bieten Wissen, Fortbildungsangebote, Hilfe und Tipps sowie Projektbeispiele und Anregungen für die Arbeit mit Medien:

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugenschutz (BAJ)

Zusammenschluss von freien Trägern der Jugendhilfe, Fachorganisationen und Landesstellen für Kinder- und Jugenschutz.

► www.bag-jugenschutz.de

Deutscher Bildungsserver

Datenbank zum nationalen und internationalen Bildungswesen mit Konzepten zur Medienbildung in den Bundesländern.

► www.bildungsserver.de

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Offizielle Homepage des Ministeriums mit Veranstaltungshinweisen und Informationsmaterial.

► www.bmfsfj.de

► www.familien-wegweiser.de

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM)

Tipps zur Mediennutzung durch Kinder und Jugendliche und Wissenswertes zu Chancen und Risiken von Medien.

► www.bundespruefstelle.de

Fortbildung Eltern-Medien-Trainer

Fortbildungsangebot der Landesstelle Jugenschutz Niedersachsen für pädagogische Fachkräfte.

► www.eltern-medien-trainer.de

Elterntalk

Erfahrungsaustausch über Erziehungsfragen in der Familie. Im Mittelpunkt stehen die Themen Medien, Konsum und Sucht.

► www.elterntalk.net

FLIMMO – Programmberatung für Eltern und Fachportal für Erziehende

Medienerziehung mit Bausteinen zu Basiswissen, Medienarbeit mit Kindern und medienpädagogischer Elternarbeit.

► www.flimmo.tv

► www.flimmo-fachportal.de

fragFINN

Geschützter Surfraum für Kinder, Schutzsoftware, Informationen und Schulmaterialien für Pädagogen.

► www.fragfinn.de

Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF)

Selbstkontrollereinrichtung der TV-Anbieter. Programmbegutachtung sowie medienpädagogische Aktivitäten und Publikationen.

► www.fsf.de

Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM)

Selbstkontrollereinrichtung der Telemedienanbieter. Orientierungshilfe bei Online-Diensten für Erzieher, Eltern und Kinder.

► www.fsm.de

Internet-ABC

Portal sowohl für Kinder als auch für Eltern und Pädagogen, u.a. mit Anregungen und Materialien für die schulische Praxis.

► www.internet-abc.de/eltern

JFF – Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis

Erziehungs-, Bildungs- und Kulturarbeit mit Kindern und Jugendlichen, Forschung und Projekte zur Medienpädagogik.

► www.jff.de

jugendschutz.net

Unterstützung der KJM bei der Internet-Aufsicht und Hilfe für Eltern und Pädagogen zum Jugendschutz im Internet.

► www.jugendschutz.net

klicksafe

Initiative der Europäischen Kommission mit umfangreichen Unterrichtsmaterialien, Fortbildungen und Infos u.a. für Lehrer.

► www.klicksafe.de

Konferenz der Landesfilmdienste (KLF)

Multimediales Bildungsportal.

► www.landesfilmdienste.de

Lehrer online

Service- und Informationsplattform für Lehrer mit Informationen rund um den Einsatz digitaler Medien im Unterricht.

► www.lehrer-online.de

Mediaculture online

Anleitungen und Literatur für Pädagogen, Eltern und Studierende für die eigene Medienproduktion, -analyse und -nutzung.

► www.mediaculture-online.de

Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs)

Datenmaterial zur Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen.

► www.mpfs.de

Schulen ans Netz

Kompetenzzentrum für die Nutzung digitaler Medien in der schulischen und außerschulischen Bildungsarbeit.

► www.schulen-ans-netz.de

Stiftung Medienpädagogik Bayern

Medienkompetenzprojekte, u.a. fachliche Koordinierung des Medienführerscheins an Schulen in Bayern.

► www.blm.de



Kommission für Jugendmedienschutz
der Landesmedienanstalten

Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)

www.kjm-online.de

KJM-Stabsstelle

Leitung: Verena Weigand
c/o Bayerische Landeszentrale für neue Medien
Heinrich-Lübke-Straße 27 · 81737 München

Tel. (089) 6 38 08 – 0

Fax (089) 6 38 08 – 2 90

E-Mail stabsstelle@kjm-online.de

KJM-Geschäftsstelle

Leitung: Sabine Köster-Hartung
Steigerstraße 10 · 99096 Erfurt

Tel. (03 61) 5 50 69 – 0

Fax (03 61) 5 50 69 – 20

E-Mail geschaeftsstelle@kjm-online.de